

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums des Innern, Referat O6

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

A. Problem und Ziel

Die Lieferung der Meldedaten für den Zensus 2021 bedarf eines Testdurchlaufs, um die Übermittlungswege und die Qualität der zu übermittelnden Daten rechtzeitig im Vorfeld überprüfen zu können. Zusätzlich sollen die Daten als Testdaten zur Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus dienen. Mit der vorliegenden Regelung soll die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung geschaffen werden.

B. Lösung

Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

...

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

...

F. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums des Innern, Referat O6

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Datenübermittlung zur Qualitätsprüfung

(1) Zur Prüfung der Übermittlungswege und der Qualität der zum Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern sowie zum Test und zur Weiterentwicklung der Programme für die Durchführung des Zensus übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder zum Stichtag 13. Januar 2019 elektronisch die Daten nach Absatz 2 bis 4 innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen. Umfasst sind die Daten

1. aller zum Stichtag gemeldeten Personen,
2. derjenigen abgemeldeten Personen, die vor oder am 13. Oktober 2018 verstorben oder weggezogen sind und deren Abmeldung am 13. Oktober 2018 nicht im Melderegister eingetragen war sowie
3. derjenigen abgemeldeten Personen, die vor oder am 13. Oktober 2018 geboren oder zugezogen sind und deren Anmeldung am 13. Oktober 2018 nicht im Melderegister eingetragen war.

(2) Zu übermitteln sind für jede gemeldete und abgemeldete Person nach Absatz 1 Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Ordnungsmerkmal im Melderegister,
 2. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung,
 3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze,
-

4. Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort,
7. bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat,
8. Geschlecht,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Familienstand,
11. Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung),
12. Datum des Beziehens der Wohnung,
13. Datum des Zuzugs in die Gemeinde,
14. Datum der Anmeldung,
15. Datum des Wohnungsstatuswechsels,
16. Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,
17. Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft,
18. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister,
19. Zuzug aus dem Ausland.

(3) Zu übermitteln sind für jede gemeldete Person zusätzlich Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
2. Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland,
3. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners,
4. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal der minderjährigen Kinder sowie
5. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter.

(4) Zu übermitteln sind für jede innerhalb des Zeitraums vom 13. Juli 2018 bis 13. Januar 2019 abgemeldete Person zusätzlich Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Sterbedatum,
2. Datum des Auszugs aus der Wohnung,
3. Datum der Abmeldung.

(5) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen die Daten auf Vollständigkeit. Das Statistische Bundesamt darf unmittelbar nach Eingang auf die Daten zugreifen.

(6) Die Daten sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zwei Jahre nach dem Stichtag.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Lieferung der Meldedaten für den Zensus 2021 bedarf eines Testdurchlaufs, um die Übermittlungswege und die Qualität der zu übermittelnden Daten rechtzeitig im Vorfeld überprüfen zu können. Zusätzlich sollen die Daten als Testdaten zur Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus 2021 dienen. Mit der vorliegenden Regelung soll die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung geschaffen werden. Es handelt sich dabei um die umfangreichste Datenlieferung, die für den Zensus 2021 geplant ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission ist Deutschland verpflichtet, im Jahr 2021 einen Zensus durchzuführen. Die Übermittlungen von Meldedaten für den Zensus 2021 erfolgen aufgrund der Vorschrift des § 11a Bundesstatistikgesetz im XÖV-Standard XMeld via OSCI-Transport. Für die ab dem Jahr 2020 anstehenden sehr umfangreichen Datenlieferungen auf dieser Grundlage liegen in der amtlichen Statistik noch keine Erfahrungen vor. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Übermittlungswege und die Qualität der zu übermittelnden Daten rechtzeitig im Vorfeld zu überprüfen. Die Meldedaten sollen am 13. Januar 2019 von den Meldebehörden mit Klarnamen geliefert werden. Mit der Datenlieferung sollen die Übermittlung und die Qualität der komplexesten Datenlieferung zum Zensus 2021 getestet werden. Diese Datenübermittlungsregelung sollte ursprünglich in das noch zu erlassende Zensusgesetz 2021 aufgenommen werden. Da das Zensusgesetz 2021 insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zensus 2011, die beim Zensusgesetz 2021 zu berücksichtigen ist, nicht bis Ende 2018 in Kraft treten wird, ist die Regelung dieser Datenlieferung vorzuziehen. Zusätzlich sollen die Daten als Testdaten zur Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus 2021 dienen. Daher soll das Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 entsprechend geändert werden.

III. Alternativen

Keine.

Die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Klarnamen kommt als Alternative nicht in Frage. Die Pilotdatenlieferung dient u.a. dazu, die Qualität der befüllten Felder prüfen zu können. Eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung würde diesen Zweck unmöglich machen, da nur anhand der Originaleintragungen die Datenqualität beurteilt werden kann, z.B. ob Vor- und Nachnamen vertauscht wurden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da im DSMeld komplexe Datenstrukturen vorliegen - insgesamt werden für den Nachnamen zehn DSMeld-Felder - jeweils fünf Felder mit strukturierter und unstrukturierter Befüllung - sowie weitere Namenszusatzfelder und drei Felder für die Vornamen geliefert.

Eine Stichprobenziehung kommt als Alternative ebenfalls nicht in Frage, da eine Stichprobe für den vorliegenden Zweck nicht ausreichend ist. Mit der Datenlieferung soll die Übermittlung und die Qualität der komplexesten Datenlieferung zum Zensus getestet wer-

den. Das ist die Lieferung drei Monate nach Zensusstichtag. Hierbei soll auch getestet werden, ob es möglich ist, eine solch umfangreiche Datenlieferung in diesem sehr engen Zeitfenster von vier Wochen zu empfangen, die anfallenden Schema- und Spezifikationsfehler beim Dateneingang zu bearbeiten sowie den Dateneingang zu quittieren. Bisher wurden solch umfangreiche Datenlieferungen in XMeld innerhalb eines Zeitraums von zwei bis drei Monaten durchgeführt. Eine solch lange Frist ist für den Zensus 2021 wegen des engen Terminplans nicht möglich, da viele Prozesse bei der Durchführung auf den aktuellen Meldedaten aufbauen und die Daten deshalb so schnell wie möglich vorliegen müssen.

Es ist notwendig, die Datenlieferungen umfassend zu testen. Das Risiko, die Daten ungetestet zu übernehmen, kann zu erheblichen qualitativen Auswirkungen auf den gesamten Zensus 2021 bis hin zu einem Scheitern des gesamten Projektes führen, da fehlerhafte Datenlieferungen ggf. nicht mehr angepasst und durch Korrekturlieferungen behoben werden können.

Eine IT-technische Alternative zur Qualitätsprüfung ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Programme der Hersteller von Meldesoftware, mit denen die Datenlieferungen erzeugt und übermittelt werden, werden nicht vorab getestet. Eine Prüfung der Programme im Vorfeld durch die Verfahrenshersteller würde neue und unerwartete Fehler, die für die Hersteller vorab nicht erkennbar sind, nicht ausschließen. Neben diesen möglichen technischen Fehlern kann es systematische Fehler in der Befüllung der Melderegisterdaten geben, die ebenfalls vorab von den Herstellern nicht festzustellen sind, da diese nur die Software zur Befüllung der Melderegister zur Verfügung stellen. Die Qualität der zu übermittelnden Daten kann deshalb nur auf Seiten des Empfängers, in diesem Fall der Statistik, geprüft werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das Vorhaben entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

...

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von diesem Gesetz nicht betroffen sind.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Unternehmen von diesem Gesetz nicht betroffen sind.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

...

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz regelt lediglich eine Datenlieferung für das Jahr 2019. Eine zusätzliche Befristung ist daher nicht erforderlich. Eine Evaluierung des Gesetzes ist ebenfalls nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1, § 12a

Die Melderegister sind die Basis des registergestützten Zensus, weil sie die demografischen Daten der Bevölkerung, die Grundlagen für die ortsbezogenen Angaben und den Wohnungsstatus sowie die Ausgangsdaten für die Zuordnung von Personen zu Haushalten und Lebensgemeinschaften enthalten. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich aufgrund der in den Melderegistern zu den jeweiligen Stichtagen enthaltenen Daten.

Aus den zum Berichtszeitpunkt übermittelten Daten aus den Melderegistern wird mit den drei Monate nach dem Berichtszeitpunkt übermittelten Daten der stichtagsgenaue Personenbestand der Melderegister zum Zensusstichtag bestimmt.

Der Datenumfang ergibt sich aus dem Umfang der Datenlieferung, die drei Monate nach dem Zensusstichtag erfolgen soll, da dies die umfangreichste Datenlieferung sein wird. Die Datenübermittlungen für den Zensus 2021 erfolgen aufgrund der Vorschrift des § 11a Bundesstatistikgesetz im XÖV-Standard OSCI-XMeld via OSCI-Transport. Dieser Übermittlungsweg wurde erstmals für die Datenlieferung zum Stichtag 12. November 2017 umgesetzt. Die weiteren Datenlieferungen aus den Melderegistern, insbesondere die Lieferung drei Monate nach Zensusstichtag, werden vom Umfang und Inhalt wesentlich

komplexer als die erste Datenlieferung sein. Für solche umfangreichen Datenlieferungen liegen in der amtlichen Statistik keine Erfahrungen mit diesem im Meldewesen benutzten Standard vor. Daher ist es notwendig, die Übermittlung der deutlich umfangreicheren Datenlieferungen und die Qualität der zu übermittelnden Daten rechtzeitig im Vorfeld zu überprüfen, da es im Rahmen der Übermittlung der Daten während der Zensuserhebung keine weiteren Korrekturmöglichkeiten gibt. Durch eventuelle Fehler entstehende Zeitverzögerungen, insbesondere bei den Datenübermittlungen zum Zensusstichtag sowie drei Monate nach Zensusstichtag, würden das Zensusergebnis sowie die Bereitstellung der Zensusergebnisse unmittelbar gefährden. Um die Prüfung fachlich beanstandungsfrei durchführen zu können, ist es bei diesem Test erforderlich, die umfangreichste Datenlieferung, die im Zensus 2021 vorgesehen ist, dem Test zugrunde zu legen.

Zusätzlich dienen die im Rahmen dieser Pilotdatenlieferung erhobenen Daten als Testdaten zur Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus 2021. Zur Optimierung dieser Programme werden Testdaten benötigt, die dem Umfang der Datenlieferung drei Monate nach Zensusstichtag entsprechen. Der 13. Oktober 2018 dient somit als fiktiver Zensusstichtag der Pilotdatenlieferung, um den Datenumfang der Pilotdatenlieferung mit Stichtag 13. Januar 2019 korrekt bestimmen zu können.

Zu Absatz 1

Der Umfang der Pilotdatenlieferung entspricht dem der Lieferung drei Monate nach dem Zensusstichtag. Bei diesen beiden Datenlieferungen sind im Unterschied zu den anderen Datenlieferungen Daten zu einem „erweiterten Personenkreis“ zu liefern, d.h., es sollen mehr Personensätze übermittelt werden als zum Zensusstichtag. Der „erweiterte Personenkreis“ wird benötigt, um mit diesen Daten die Einwohnerzahl zum Zensusstichtag genauer abgrenzen zu können. Stirbt z.B. eine Person einen Tag vor Stichtag, dann würde diese Person mit sehr großer Wahrscheinlichkeit in der Stichtagslieferung noch als gemeldete Person übermittelt, da die Person im Melderegister noch nicht als verstorben eingetragen ist. In der Datenlieferung drei Monate nach dem Stichtag (ohne „erweiterten Personenkreis“) wäre diese Person aber nicht mehr als gemeldete Person enthalten und es läge keine Information darüber vor, ob die Person zum Stichtagsbestand zu zählen ist oder nicht. Mit dem „erweiterten Personenkreis“ wird für diese Person ein Datensatz geliefert, aus dem erkennbar ist, dass die (abgemeldete) Person bereits vor dem Stichtag verstorben ist und somit im vorliegenden Datenbestand für die Einwohnerzahl zum Zensusstichtag nicht zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für um den Stichtag weggezogene Personen.

Zu Absatz 2 bis 4

Mit den Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 2 und 3 werden die Pflichtmerkmale der EU-Zensusverordnung abgedeckt. Diese wurden bereits beim registergestützten Zensus 2011 geliefert.

Mit den Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 4 (Sterbedatum, Datum des Auszugs aus der Wohnung und Datum der Abmeldung) werden Angaben zu Personen geliefert, die in der Datenlieferung zum Zensusstichtag enthalten, aber bereits bis zum Zensusstichtag verstorben oder verzogen waren und daher nicht mehr zu den Einwohnern am Stichtag zu zählen sind.

Zur Feststellung der Einwohnerzahl im Zensus 2021 ist jede Person einmal zu berücksichtigen und zwar entweder am Ort ihrer alleinigen Wohnung oder am Ort ihrer Hauptwohnung. Hierzu ist es erforderlich, die zum Berichtszeitpunkt im Melderegister gespeicherten demografischen Grunddaten einer jeden Person, ihre zugehörigen Anschriften

sowie die Daten zum Wohnungsstatus (nur eine Wohnung, Hauptwohnung, Nebenwohnung) heranzuziehen. Als Merkmale zur eindeutigen Bestimmung einer Person dienen die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 (Ordnungsmerkmal im Melderegister) und Nummer 2 (Familiennamen, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung) sowie den Nummern 5 bis 9 (Geburtsdatum, Geburtsort, bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten).

Die anschriftenbezogenen Daten nach Absatz 2 Nummer 3 und 4, Absatz 3 Nummer 1 und 2 (Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze; Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel; Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist; Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland) dienen – zusammen mit den Daten nach Absatz 2 Nummer 11 (Wohnungsstatus) – dazu, den Wohnsitz jeder Person festzustellen. Sie ermöglichen zusammen mit den zeitbezogenen Daten nach Absatz 2 Nummer 12, 13, 14, 15, und Absatz 4 Nummer 1 bis 3 (Datum des Beziehens der Wohnung, Datum des Zuzugs in die Gemeinde, Datum der Anmeldung, Datum des Wohnungsstatuswechsels, Sterbedatum, Datum des Auszugs aus der Wohnung und Datum der Abmeldung) die auf den Zensusstichtag bezogene Feststellung der Einwohnerzahl und entsprechende Auswertung der Melderegister.

Die Daten nach den Nummern 12 und 13 werden zudem zur Feststellung des Haushaltszusammenhangs benötigt, etwa bei Personen, die aus einer gemeinsamen Wohnung in die derzeitige gemeinsam genutzte Wohnung gezogen sind und keine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Melderegister enthalten aus technischen und organisatorischen Gründen der Datenspeicherung Ordnungsmerkmale, die die einzelnen Datensätze jeder Person innerhalb einer Gemeinde kennzeichnen. Diese Ordnungsnummern werden auch verwendet, um Bezüge zwischen den Datensätzen von Personen (z.B. bei verheirateten Personen oder bei Eltern-Kind-Beziehungen) datentechnisch eindeutig darstellen zu können. Die Nutzung dieser Ordnungsmerkmale im Zensus vereinfacht die Abbildung von Haushalts- und Familienzusammenhängen.

Zu Nummer 2

Die Daten umfassen alle in den Melderegistern gespeicherten Familiennamen, frühere Namen einschließlich Namensbestandteilen und Vornamen einschließlich Rufnamen und früheren Vornamen.

Zu Nummer 3

Das Merkmal „Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze“ enthält den Namen der Straße, den im Melderegister gespeicherten zugehörigen Straßenschlüssel, die Hausnummer sowie Anschriftenzusätze. Mit „Anschriftenzusatz“ sind Bezeichnungen wie z.B. „3. Obergeschoss“, „Hinterhaus“, „Flügel“ oder sonstige ergänzende Anschriftenbeschreibungen gemeint, über die Haushaltszusammenhänge hergestellt werden können, soweit solche Angaben zur Verfügung stehen. Der gemeindeeigene „Straßenschlüssel“ wird nicht in allen Melderegistern geführt und kann entsprechend nicht von jeder Meldebehörde übermittelt werden. Ist er jedoch vorhanden, vereinfacht seine Übermittlung die beim Zensus 2021 erforderlichen Zusammenführungen der Registerdaten.

Zu Nummer 4

Das Merkmal „Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel“ enthält den Namen des Orts oder der Gemeinde, die zur Anschrift gehörige Postleitzahl sowie den amtli-

chen Gemeindeschlüssel. Sofern vorhanden sind auch Namen von Ortsteilen oder Gemeindeteilen zu übermitteln.

Zu Nummer 5

Das Merkmal „Geburtsdatum“ (Tag, Monat und Jahr der Geburt) dient zum einen als Hilfsmerkmal dazu, in Melderegistern mehrfach vorhandene Datensätze zu einer Person feststellen zu können. Zum anderen wird es als Erhebungsmerkmal benötigt, um das Alter einer Person zum Zensusstichtag feststellen zu können.

Zu Nummer 6

Das Merkmal „Geburtsort“ enthält den Namen des Geburtsorts, der bei deutschen Geburtsorten vielfach um administrative Zugehörigkeitsbezeichnungen oder Hinweise auf frühere Ortsbezeichnungen ergänzt ist. Bei ausländischen Geburtsorten enthält das Feld „Geburtsort“ oft zusätzlich zum Ort den Namen des Geburtsstaats in heutiger oder früherer Bezeichnung, der insbesondere dann wichtig ist, wenn die Angabe zu Nummer 7 nicht gefüllt ist.

Zu Nummer 7

Das Merkmal „bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat“ enthält für die im Ausland geborenen Personen den in Deutschland verwendeten Staatenschlüssel. Die Daten sind für die Auswertung durch Eurostat nach den Standard Country and Area Codes Classifications (M49) der Vereinten Nationen zu codieren.

Zu Nummer 8

Das Merkmal „Geschlecht“ ist ein EU-Pflichtmerkmal und wird u.a. für die Berechnung der Kohorten für die Bevölkerungsfortschreibung benötigt.

Zu Nummer 9

Das Merkmal „Staatsangehörigkeiten“ erlaubt den Nachweis der Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit. Die EU-Zensusverordnung verlangt einen differenzierten Nachweis der EU- und anderer Staatsangehörigkeiten.

Zu Nummer 10

Das Merkmal „Familienstand“ gibt Aufschluss über den personenstandsrechtlichen Familienstand und enthält die Ausprägungen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Ehe aufgehoben, in Lebenspartnerschaft, durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, aufgehobene Lebenspartnerschaft, durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft sowie nicht bekannt.

Zu Nummer 11

Das Merkmal „Wohnungsstatus“ (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) wird für die Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen zu einem Wohnsitz mit Hauptwohnung benötigt.

Zu Nummer 12 und 13

Die Daten zu Nummer 12 und 13 (Datum des Beziehens der Wohnung, Datum des Zuzugs in die Gemeinde) stellen den zeitlichen Bezug zum Zuzug her und ermöglichen es, die Wirksamkeit des Zuzugs bezogen auf den Berichtszeitpunkt festzustellen.

Zu Nummer 14

Das Merkmal „Datum der Anmeldung“ ist ein Indikator für den Haushaltszusammenhang sowie auch für die Stichtagsabgrenzung. Die Anmeldung kann nach dem Bundesmeldegesetz sowohl durch die meldepflichtige Person im Sinne des § 17 Absatz 1 und 3 oder des § 28 Absatz 1 sowie durch den Reeder nach § 28 Absatz 2 als auch von Amts wegen erfolgt sein.

Zu Nummer 15

Das Datum des Wohnungsstatuswechsels ist ergänzend erforderlich, um die Einwohner zum Stichtag richtig zuordnen zu können.

Zu Nummer 16 und 17

Die Daten zu den Merkmalen der Nummern 16 und 17 (Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft; Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft) sind zusammen mit den Daten zum Merkmal nach Absatz 2 Nummer 10 (Familienstand) und den Daten nach Absatz 3 Nummer 3 bis 5 (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners; Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal der minderjährigen Kinder sowie Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter) in erster Linie zur Feststellung von Haushalts- und Familienzusammenhängen erforderlich. Diese Feststellung erfolgt primär über Daten zu Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern und deren gesetzlichen Vertretern oder entsprechende Ordnungsmerkmalen aus den Melderegistern. Ferner können sich aus den Daten zum Familienstand wie auch aus den Daten zum Zuzug in Verbindung mit den weiteren aus dem Melderegister übermittelten Angaben Hinweise für einen Haushaltszusammenhang mit anderen unter der gleichen Anschrift gemeldeten Personen ergeben.

Zu Nummer 18

Mit dem Merkmal „Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister“ wird die Möglichkeit geschaffen, Personen, die entsprechend internationaler Abkommen bei einem Zensus nicht (im Gastland) zu zählen sind, sich aber freiwillig bei den Meldebehörden haben registrieren lassen, von der Zählung auszuschließen. Es soll damit auch ausgeschlossen werden, dass diese Personen für die Haushaltsstichprobe ausgewählt und befragt werden.

Zu den Personen, die nicht zu zählen sind, gehören die in Deutschland stationierten Mitglieder ausländischer Streitkräfte und deren Angehörige sowie die in Deutschland tätigen Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sowie deren Familienangehörige. Gleichfalls betroffen sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und unter die Ausnahme von der Meldepflicht nach § 27 Absatz 3 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes fallen, aber dennoch nachvollziehbare Gründe gegenüber der Meldebehörde für eine freiwillige Anmeldung vorgetragen haben. So etwa Saisonarbeitskräfte oder Montagearbeitskräfte mit wechselnden Arbeitsorten innerhalb der Europäischen Union.

Zu Nummer 19

Für die Weiterentwicklung der Programme für die Mehrfachfallprüfung wird das Merkmal „Zuzug aus dem Ausland“ benötigt. Es soll damit im Vorfeld getestet werden, inwieweit u.a. über dieses Merkmal der Stichtagsbestand abgegrenzt werden kann. Des Weiteren wird dieses Merkmal neben weiteren Datumsangaben zur Auflösung der Hauptwohnungsdubletten benutzt. Die entsprechenden Algorithmen sollen im Rahmen der Weiterentwicklung der Programme für die Mehrfachfallprüfung überprüft und optimiert werden.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Das Merkmal „Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist“ dient dazu, die Zuzugsadressen von Wohnungen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde zu erfassen. Sie werden zum einen benötigt, um Mehrfachfälle anhand der Herkunftsdaten maschinell auflösen zu können. Sie werden zudem für die Haushaltegenerierung benötigt, da der Zuzug aus einer gemeinsamen Wohnung als ein Indikator für die gemeinsame Nutzung der derzeitigen Wohnung genommen werden kann.

Zu Nummer 2

Mit dem Merkmal „Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland“ soll das Herkunftsland erfasst werden, aus dem eine Person nach Deutschland zugezogen ist. Das Merkmal wird auch als Ersatzmerkmal benötigt für den Fall, dass eine Person im Ausland geboren ist, ohne dass eine Angabe zum Geburtsstaat (Absatz 2 Nummer 7) vorliegt.

Zu Nummer 3 bis 5

Die Daten zu den Merkmalen der Nummern 3 bis 5 (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners; Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal der minderjährigen Kinder sowie Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter) sind zusammen mit den Daten zum Merkmal nach Absatz 2 Nummer 10 (Familienstand) und den Nummern 16 und 17 (Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft; Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft) zur Feststellung von Haushalts- und Familienzusammenhängen erforderlich.

Zu Absatz 4

Mit den Angaben zu diesen Merkmalen ist es möglich, die Personen zu identifizieren, die in der Datenlieferung zum Zensusstichtag noch enthalten waren, aber am Zensusstichtag bereits verstorben oder verzogen waren und daher nicht mehr zu den Einwohnern zum Zensusstichtag zu zählen sind.

Zu Absatz 5

Die Pilotdatenlieferung soll wie alle anderen im Zensus 2021 vorgesehenen Datenlieferungen an das Statistische Bundesamt als technischen Empfänger erfolgen, fachliche Empfänger sind die statistischen Landesämter. Im Unterschied zu allen anderen Datenlieferungen sollen

- die statistischen Landesämter die Daten nur auf Vollzähligkeit prüfen, jedoch nicht auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit,
- die statistischen Landesämter einen Zugriff auf die Daten behalten, um das Statistische Bundesamt bei den Auswertungen zu unterstützen und eigene Analysen zu den genannten Zwecken durchführen zu können,
- die Daten der Pilotdatenlieferung dem Statistischen Bundesamt direkt nach Eingang zur Verfügung stehen, um in einem relativ kurzen Zeitraum (Januar bis April 2019) Erkenntnisse aus dieser Datenlieferung für die Programmerstellung der Datenlieferung im Februar 2020 berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 6

Die Daten der Pilotdatenlieferung sollen gemäß den vorgenannten Zwecken auch als Testdaten zur Weiterentwicklung der Programme verwendet werden. Die letzten Pro-

gramme, die damit getestet werden sollen, sind die der Mehrfachfallprüfung. Der Merkmalskranz, der hierfür benötigt wird, ist in den vorgesehenen Datenlieferungen aus den Melderegistern im Februar und November 2020 nicht enthalten, so dass die Weiterentwicklung der Mehrfachfallprüfungsprogramme allein auf den Daten der Pilotdatenlieferung erfolgen soll.

Es ist geplant, die Weiterentwicklung der Mehrfachfallprüfung bis Ende Dezember 2020 abzuschließen, so dass die Daten spätestens zum 13. Januar 2021 gelöscht werden können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.